

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0247-III/1/b/2018

Wien, am 27. Juni 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Wittmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Mai 2018 unter der Zahl 798/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Fragen:*

1. *In welchen Materiengesetzen, die legislativ von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
2. *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
3. *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

*Fragen:*

4. *Welche dieser Strafbestimmungen ist aus ihre Sicht überschießend und warum haben sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?*
6. *Welche dieser Materiengesetze werden sie der EntschlieÙung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 793/J des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

*Frage 5:*

*Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?*

Die Zuständigkeit für das Beschließen von Gesetzen liegt beim Parlament. Die Frage bildet daher keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Zur Begründung der Strafhöhe darf ich daher auf die Erläuterungen in den jeweiligen parlamentarischen Materialien verweisen.

Herbert Kickl



